

Richtlinien zur Verleihung des Integrationspreises der Stadt Bocholt vom 24.11.2022 – (Integrationsrat: 8.12.2022, Stadtverordnetenversammlung 14.12.2022)

Präambel:

Die Stadt Bocholt versteht sich als „bunte Stadt“, in der Inklusion und Chancengleichheit umfassend verwirklicht werden. Hierzu gehört u. a., dass sich Bocholt zu einem Ort entwickeln soll, in dem Vielfalt wertgeschätzt, Teilhabe für alle aktiv ermöglicht und niemand ausgegrenzt wird.

Die konkrete Integrationsarbeit findet auf kommunaler Ebene statt und wird zu einem großen Teil vom Engagement vieler privater und ehrenamtlicher Initiativen getragen. Um deren Engagement zu honorieren, die damit verbundenen Finanzaufwendungen zu unterstützen und bekannter zu machen, aber auch, um der Integrationsarbeit Vorschub zu leisten und Anerkennung für die geleistete Arbeit zu gewähren, wird der Integrationspreis der Stadt Bocholt alle zwei Jahre verliehen.

§ 1

Verleihung des Integrationspreises

Die Verleihung erfolgt durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt auf Vorschlag der zuständigen Jury.

Der Integrationspreis ist mit 2.000 Euro dotiert und wird alle zwei Jahre vergeben.

Eine Aufteilung auf bis zu drei Preisträgerinnen und Preisträger ist möglich.

Die Übergabe des Integrationspreises erfolgt in einer gesonderten Veranstaltung mit einem festlichen Rahmen alle zwei Jahre durch den Bürgermeister der Stadt Bocholt.

§ 2

Verfahren

Über die Verleihung und die Form des Preises entscheidet eine Jury. Der Erste Stadtrat als zuständiger Dezernent gehört der Jury an. Hinzu kommen vier Mitglieder des Integrationsrates. Diese werden aus zwei Töpfen (entsandte Stadtverordnete – gewählte Mitglieder) im Verhältnis 1 : 3 gezogen werden, um eine passende Besetzung hinzubekommen. Diese Jurymitglieder sollten zu jeder Preisverleihung wechseln.

Nach Bewerbungsschluss tritt die Jury zusammen und beschließt darüber, ob Vorschlagende oder Bewerber zu einer persönlichen Vorstellung eingeladen werden. Die Jury kann auch entscheiden, sich Vorschläge und Aktivitäten vor Ort anzuschauen.

Ein Mitglied der Jury kann nicht mitwirken, wenn bei ihm Gründe vorliegen, die ein Ratsmitglied von der Abstimmung im Rat ausschließen würden. Gegen die Entscheidung der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 3

Stellung der Jury

Die Jury ist unabhängig. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4

Preisträgerinnen und Preisträger

Der Preis kann verliehen werden an

- Privatpersonen,
- Vereine,
- Verbände,
- Institutionen,
- Initiativen,
- Schulen,
- einzelne Schulkassen,
- Religionsgemeinschaften,
- Bürgerinitiativen,
- Firmen
und
- juristische Personen,

die in Bocholt herausragendes Engagement in einem oder mehreren der folgenden Bereiche bewiesen haben:

- Eintreten für Vielfalt,
- Einsatz gegen Diskriminierung, Rassismus und Benachteiligung,
- Förderung der Chancengleichheit und gesellschaftlicher Teilhabe,
- Integration von Menschen mit internationaler Familiengeschichte.

Voraussetzung ist, dass diese in Bocholt gemeldet sind bzw. ihren (Haupt-)Sitz in Bocholt haben.

Der Integrationspreis wird für eine Maßnahme oder ein Projekt nur einmal vergeben und darf nicht in Konkurrenzsituation zu anderen Preisen stehen. Mit dem Preis prämierte Maßnahmen oder Projekte werden von anderen seitens der Stadt Bocholt ausgelobten Preisen ausgeschlossen.

§ 5

Preisgegenstand, Anforderungen an Vorschläge und Bewerbungen

Der Preis wird verliehen für Projekte und Maßnahmen, die seit mindestens einem halben Jahr durchgeführt werden. Bei der Bewertung finden die folgenden Kriterien Anwendung:

- Pionierfunktion des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Innovativer Ansatz des Projektes bzw. der Nachhaltigkeit des Projektes bzw. der Maßnahme,
- Ehrenamtliches Engagement, Kosten und Nutzen des Projektes bzw. der Maßnahme sowie
- die Evaluation (Beschreibung, Analyse und Bewertung) des Projektes bzw. der Maßnahme.

Die Vorschläge und Bewerbungen sind mit dem dafür verbindlich vorgesehenen Vordruck (Anlage zu diesen Richtlinien) beim Integrationsbüro der Stadt Bocholt, Adenauerallee 59, 46397 Bocholt, einzureichen.

§ 6

Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bocholt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eigenbewerbungen sind möglich.

Vorschlagsberechtigt sind auch juristische Personen.

§ 7

Bewerbungsschluss, Stichtag

Bewerbungsschluss ist jeweils der 30. April des Jahres, in dem der Integrationspreis verliehen wird.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in Kraft.